

Das Sächsische Staatsministerium für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft nimmt zum Referentenentwurf zur 3. Änderung der Strahlenschutzverordnung wie folgt Stellung:

Die in § 155 Absatz 2 Satz 2 StrlSchV vorgesehene Konkretisierung der Aufzeichnungspflichten wird begrüßt. Die Auffassung des BMU, es handele sich hierbei um eine Konkretisierung bereits bestehender Aufzeichnungspflichten (§ 155 Absatz 2 Satz 1 StrlSchV 2018), wird grundsätzlich geteilt. Es wird jedoch zu bedenken gegeben, dass die bisherige Regelung („die Durchführung der Messung ist aufzuzeichnen“) keinerlei Angaben in Bezug auf Gegenstand und den Umfang der Aufzeichnungspflichten enthielt und dem entsprechend die nunmehr festgeschriebenen Aufzeichnungspflichten nicht vollumfänglich als für die Verantwortlichen vorhersehbar zu betrachten sind. Es ist hier somit mit Nacharbeiten zu rechnen. Dies betrifft die Verantwortlichen und von diesen beauftragte Ingenieurbüros. Neu ist ebenfalls die Übermittlung der Aufzeichnungen an die anerkannte Stelle, die in der gegenwärtigen Regelung nicht vorgesehen ist. Auch dies betrifft die Verantwortlichen und von diesen beauftragte Ingenieurbüros.

Beim Inkrafttreten der vorgeschlagenen Regelung muss mit den Messungen der Radon-222-Aktivitätskonzentration bereits begonnen worden sein, um die gesetzlichen Fristen einzuhalten. Zwar sind die Aufzeichnungen erst nach Abschluss der Messungen an die anerkannte Stelle (§ 155 Absatz 3 Satz 3 StrlSchV) zu übermitteln. Sofern Ingenieurbüros beauftragt wurden, ist davon auszugehen, dass diese ihren Auftrag auf Grundlage der aktuellen Rechtslage kalkuliert und mit Auslieferung der Dosimeter bereits abgerechnet haben. Hierbei nicht berücksichtigt, da in der aktuellen Regelung nicht vorgesehen, ist eine Weiterleitung der Aufzeichnungen an die anerkannte Stelle. Gleiches gilt für evtl. notwendige Nacharbeiten. Dies könnte einen Eingriff in eine bestehende Rechtsposition darstellen, was wiederum die Frage aufwirft, ob durch die vorgeschlagene Regelung eine rechtswidrige Rückwirkung erzeugt werden könnte.

Neu ist ebenfalls die Übermittlung der Aufzeichnungen durch die anerkannte Stelle an das BfS. Für die Datenweitergabe von der anerkannten Stelle an das BfS bestimmt dieses das Datenformat und das technische Verfahren für die Übermittlung. Eine Vorgabe zu Datenformat oder technischem Verfahren bezüglich der Datenübermittlung an die anerkannte Stelle ist nicht geregelt. Es wird zu bedenken gegeben, dass nicht zuletzt aufgrund dieser fehlenden Vorgaben zu Datenformat und technischem Verfahren ein erheblicher Aufwand bei den anerkannten Stellen entsteht, der für diese nicht vorhersehbar war bzw. ist. Der Regelungsentwurf berücksichtigt lediglich einen Mehraufwand durch Zusammenstellen von Datensätzen. Der Mehraufwand, der den anerkannten Stellen durch das Einpflegen der übermittelten Daten entsteht, ist hierdurch nicht berücksichtigt und unserer Auffassung nach bei der Regelung nach Artikel 1 Nr. 2 zu erfassen. Aus den o.g. Gründen kann unserer Auffassung nach ein Mehraufwand durch die Regelung gem. Artikel 1 Nr. 1 nicht ausgeschlossen werden. Da die Vorgaben des BfS für die Übermittlung der Daten (Regelung Artikel 1 Nr. 3) nicht bekannt sind, kann nicht beurteilt werden, ob der berechnete Mehraufwand in Bezug auf die Umsetzung der Regelung gem. Artikel 3 Nr. 3 als ausreichend erachtet werden kann.